



SEPTEMBER 2014

Verwertung von Grüngut über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung

Stand: 10. September 2014

Mit der am 01.05.2012 in Kraft getretenen Fassung der BioAbfV¹ sind für einige Bioabfälle, so zum Beispiel Grüngut, Änderungen der Anforderungen an die Verwertung wirksam geworden. Betroffen hiervon sind Behandlungs- und Untersuchungspflichten, Bodenuntersuchungen sowie Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die Dokumentationspflichten nach der BioAbfV sind im Hinblick auf die Annahme, die Behandlung und die Abgabe der Bioabfälle deutlich ausgeweitet worden. Genügte es nach dem alten Verordnungsstand die Annahme der Bioabfälle zur Behandlung quartalsweise aufzulisten, so gelten nun die Dokumentations- und Nachweispflichten generell auch bei unbehandelten Bioabfällen. Das bedeutet, dass bei der Verwertung von Bioabfällen, auch wenn diese von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt worden sind, stets sowohl die Annahme als auch die Abgabe zu dokumentieren und nachzuweisen sind (so z.B. für Bioabfälle, die auf Sammelplätzen erfasst und von dort als Düngemittel für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegeben werden).

Anhand verschiedener in der Praxis eingeführter Modelle der Verwertung von Grüngut werden nachfolgend in stark geraffter Form die Auswirkungen der geänderten BioAbfV dargestellt. Hierbei werden die für das jeweilige Modell wichtigen Rahmenbedingungen aus Sicht der BioAbfV angeführt. Ausführliche Hinweise und weitergehende Informationen enthält ein Hintergrundpapier, das auf der Internetseite im Downloadbereich bereitgestellt ist.

Unter dem Begriff „**Grüngut**“ werden folgende Abfälle von Pflanzen oder Pflanzenteile verstanden:

Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus dem Garten von Privathaushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschl. Friedhöfe, Sportanlagen /-plätzen, Kinderspielplätzen sowie der Landschaftspflege.

Was gehört nicht dazu ?

Baumwurzeln, Küchenabfälle, Kränze, Mist von Kleintierhaltung.

Holzige Biomasse ohne oder mit nur geringen Blattanteilen enthält erfahrungsgemäß wenig Pflanzennährstoffe und ist deshalb besonders als Mittel zur Bodenverbesserung (Humus-

¹ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)



anreicherung) und Erosionsschutz geeignet. Diese Stoffgruppe unterliegt nicht den Vorgaben der Bioabfallverordnung. Die nachfolgenden Ausführungen sind dann gegenstandslos. Biomasse, wie zum Beispiel Rasenschnitt, frisches Laub, Unkraut u.ä. enthält im Allgemeinen höhere Gehalte an Pflanzennährstoffen und ist deshalb gut zur Düngung geeignet. Für eine Verwendung als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Vorgaben der Bioabfallverordnung zu beachten.

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung der Bioabfälle bei den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie treffen die notwendigen Organisationsentscheidungen in eigener Verantwortung. Die nachfolgenden Fallbeispiele gehen jeweils von der Einbindung / Beauftragung der im Einzelfall genannten Akteure aus.

1.1 Bioabfallbehandler betreibt im Auftrag des örE Sammelplätze als Außenstelle mit lokalem Einzugsbereich (Gemeinde, Verbandsgemeinde) Container am Friedhof, Kleingartenanlage

1.1.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen, Aufzeichnungen der Anlieferung an der Behandlungsanlage
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV

1.1.2 Freie Zugänglichkeit der Plätze: keine Vorgaben hinsichtlich Zaun o.ä.

1.1.3 Annahmekontrolle: nicht verpflichtend

1.1.4 Behandlung und Untersuchung erforderlich

1.2 Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des örE einen Sammelplatz mit Anlieferung an eine Behandlungsanlage oder mit Abholung durch eine Behandlungsanlage Dritter (OG ist somit ein „Einsammler“)

1.2.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen, Aufzeichnungen der Anlieferung an der Behandlungsanlage
- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV

1.2.2 Freie Zugänglichkeit der Plätze: keine Vorgaben hinsichtlich Zaun o.ä.

1.2.3 Annahmekontrolle: nicht verpflichtend

1.2.4 Behandlung und Untersuchung erforderlich

1.3 Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des örE einen Sammelplatz und hat die Verwertung nach BioAbfV (ggf. durch Auftrag an Dienstleister) ohne hygienisierende Behandlung (d.h. mit Freistellung) vorgesehen

1.3.1 Dokumentationspflichten:

- Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen



- Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV
- 1.3.2 **Freie Zugänglichkeit des Platzes: Nein**, in geeigneter Art und Weise (z.B.: Zaun, Schranke, Benutzungsordnung) ist dafür zu sorgen, dass
 - nur eine Anlieferung aus dem direkten regionalen Umfeld erfolgt,
 - nur von der Freistellung erfasste Bioabfälle angeliefert werden bzw. dass diese anderenfalls von anderen Bioabfällen getrennt gehalten sind
- 1.3.3 **Annahmekontrolle: Ja**, offensichtlich mit Schadorganismen befallene Bioabfälle sind auszusondern und einer geeigneten Behandlung zuzuführen
- 1.3.4 **Untersuchungspflicht: Ja**, soweit keine Freistellung erteilt ist

1.4 Landwirt betreibt im Auftrag des öRE einen Sammelplatz und verwertet das angenommene Grüngut auf seinen betriebseigenen Flächen ohne hygienisierende Behandlung (d.h. mit Freistellung)

- 1.4.1 **Dokumentationspflichten:**
 - Materialannahme: Keine Aufzeichnungen einzelner Annahmen an den Plätzen
 - Materialabgabe an Landwirt: Lieferschein nach Anlage 4 BioAbfV
- 1.4.2 **Freie Zugänglichkeit des Platzes: Nein**, in geeigneter Art und Weise (z.B.: Zaun, Schranke, Benutzungsordnung) ist dafür zu sorgen, dass
 - nur eine Anlieferung aus dem direkten regionalen Umfeld erfolgt,
 - nur von der Freistellung erfasste Bioabfälle angeliefert werden bzw. dass diese anderenfalls von anderen Bioabfällen getrennt gehalten sind.
- 1.4.3 **Annahmekontrolle: Ja**, offensichtlich mit Schadorganismen befallene Bioabfälle sind auszusondern und einer geeigneten Behandlung zuzuführen
- 1.4.4 **Untersuchungspflicht: Ja**, soweit keine Freistellung erteilt ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie durch

- das Hintergrundpapier im Downloadbereich auf unserer Homepage,
 - die veröffentlichten Vollzugshinweise der Bioabfallverordnung im Downloadbereich auf unserer Homepage und der der ADD
- oder
- Sie wenden sich an die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) , Trier).

Hinweise für die Errichtung und den Betrieb von Kompostanlagen und dezentralen Sammelplätzen, auf denen pflanzliche Abfälle angenommen werden, sind in einem eigenständigen Dokument zusammengestellt.